

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

DGQ-Umweltmanagementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Umweltmanagementbeauftragte/r und Interne/r Auditor/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in den aktuellen DGQ-Lehrgängen "Umweltmanagement Kompakt I und II" vermittelt werden, sowie die Normen DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 19011 in der jeweils aktuellen Version.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Zugelassen wird, wer an den DGQ-Lehrgängen "Umweltmanagement Kompakt" teilgenommen hat.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (MC) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für einen Umweltmanagementbeauftragten und internen Auditor typischen Situationsbeschreibung besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen gemäß § 2 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Fachwissen in der Praxis angewandt/umgesetzt werden kann.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird die DIN EN ISO 14001 leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewertung

Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

- (1) Der mündliche Teil wird mit maximal 30 Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.
- (5)

§ 8 Zertifikate

Bei bestandener Prüfung wird das Zertifikat " DGQ-Umweltmanagementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in" ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.